

SGFV	Schweizerische Gastronomiefachlehrer-Vereinigung
ASMHR	Association Suisse des Maîtres professionnels de l'Hôtellerie et Restauration
ASDAR	Associazione Svizzera dei Docenti professionali dell'Albergheria e della Ristorazione



"Der vorliegende Teil gilt sinngemäss für weibliche, juristische und eine Mehrzahl von Personen"

A. NAME UND ZWECK

Art. 1 NAME

Unter dem Namen "Schweizerische Gastronomiefachlehrer-Vereinigung" nach- stehend SGFV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 ZWECK

Die Vereinigung will das berufliche Wissen und Können ihrer Mitglieder fördern, die Interessen der Gastronomiefachlehrer wahren und die Kameradschaft fördern.

Die Vereinigung sucht ihren Zweck zu erreichen durch:

- a. Koordination und Vereinheitlichung des Fachunterrichts in der Gastronomieausbildung
- b. Zusammenarbeit mit Behörden, insbesondere mit den Ämtern für Berufsbildung, Berufs- und Fachschulen, Lehrbetrieben, Berufs- und Fachverbänden
- c. Weiterbildung der Mitglieder durch Kurse, Vorträge, Studienreisen, Mitteilungen und Publikationen in der Fachpresse
- d. Vorschlags- und Antragswesen für Weiterbildungskurse an Behörden, SIBP, Berufs- und Fachverbände insbesondere der H & Gf
- e. Erarbeitung sowie Begutachtung zeitgemässer Lehrpläne, Lehrmittel und Unterrichtshilfsmittel
- f. Interessenvertretung gegenüber Amtsstellen, Schulen und Berufsverbänden

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 KATEGORIEN

Die Vereinigung besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Fördermitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Art. 3.1 AKTIVMITGLIEDER

Als Aktivmitglieder können Fachlehrer/innen sowie gleichwertig qualifizierte - Fachleute aufgenommen werden, die an Berufs- und Fachschulen, Einführungs- und Weiterbildungskursen haupt- oder nebenamtlich Unterricht erteilen.

Art. 3.2 PASSIVMITGLIEDER

Ehemalige Gastronomiefachlehrer können als Passivmitglieder weiterhin in der SGFV verbleiben.

Art. 3.3 FÖRDERMITGLIEDER

Als Fördermitglieder können Einzelpersonen, Verbände und Vereinigungen, sowie juristische Personen der SGFV beitreten, sofern sie den Zweck der Vereinigung fördern.

Art. 3.4 EHRENMITGLIEDER

Wer sich um die Vereinigung und um die Ausbildung besonders verdient gemacht hat, kann durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 3.5 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Das Gesuch erfolgt durch schriftliche Anmeldung des Bewerbers. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

Art. 3.6 AUSTRITT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres
- durch Tod des Vereinsmitgliedes
- durch Nichtbezahlung zweier verfallener Jahresbeiträge nach erfolgloser Mahnung

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3.7 AUSCHLUSS

Wer den Interessen und dem Ansehen der Vereinigung schadet, kann auf Antrag des Vorstandes, von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

C. ORGANISATION

Art. 4 ORGANE

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Hauptversammlung der Mitglieder (Fachbereich Administration, Hauswirtschaft, Küche, Service)
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 5 EINBERUFUNG

Jedes Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Ort und Datum werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben. Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen.

Art. 6 DURCHFÜHRUNG

Der Präsident der Vereinigung oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz an der Hauptversammlung. Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder. Passiv- und Fördermitglieder haben beratende Stimmen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Sofern nicht eine andere Abstimmungsart beschlossen wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt. Geheime Wahl oder Abstimmung ist zu beantragen.

Art. 7 BEFUGNISSE

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidenten
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung mit dem Budget und dem Revisorenbericht
4. Wahlen
 - 4.1 ... des Präsidenten
 - 4.2 ... der Vorstandsmitglieder
 - 4.3 ... der Rechnungsrevisoren
5. Mutationen
6. Ehrungen
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Tätigkeitsprogramm
9. Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Bestimmung des nächsten Tagungsortes
12. Auflösung und Liquidation der Vereinigung

Die Hauptversammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Anträge sind spätestens acht Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs bis zehn weiteren Mitgliedern. Präsident und Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Fachbereiche und Landesteile vorzusehen.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und bestimmt die verschiedenen Vorstandsfunktionen. Der Vorstand ist für die Führung aller Geschäfte verantwortlich und hat von sich aus alles vorzusehen und anzuordnen, was der Förderung der Interessen der Vereinigung dient. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Jahr. Zur Beschlussfassung von den auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäften ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 9 BEFUGNISSE DES VORSTANDES

Der Vorstand entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
2. Verwaltung des Vermögens
3. Aufstellung der Jahresrechnung
4. Einberufung der Hauptversammlung
5. Bestellung von Spezialkommissionen
6. Aufnahme von Mitgliedern

REVISOREN

Art. 10 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Jahresversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungen und Belege der Vereinigung und legen einen schriftlichen Bericht vor.

D. FINANZIELLES UND RECHNUNGSWESEN

Art. 11 JAHRESBEITRÄGE

Die Vereinigung erhebt jährlich von jedem Aktivmitglied einen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird, jedoch CHF 100.-- nicht übersteigt. Passivmitglieder leisten einen ermässigten Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind davon befreit.

Art. 12 JAHRESRECHNUNG

Die jährlich zu erstellende Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 13 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit der SGFV haftet nur das Vereinsvermögen.

E. SITZ DER VEREINIGUNG

Art. 14

Als Sitz der Schweizerischen Gastronomiefachlehrer - Vereinigung gilt der Wohnsitz des Präsidenten.

F. PUBLIKATIONSORGANE

Art. 15

Als Publikationsorgan gilt unsere Internetseite (www.sgvf.ch).

Art. 16 AUFLÖSUNG

Für den Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Vereinigung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Aktivmitglieder notwendig.

Art. 17 LIQUIDATION

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, soweit die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt hat. Vorhandenes Vermögen und Inventar wird durch den Vorstand einer Vereinigung oder Institution zugewendet, die einem gleichen oder ähnlichen Zweck dient.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 4. Mai 1996 angenommen worden und wurden am 24. Mai 2003 in Bern angepasst.

Bern, 24. Mai 2003

Für die Schweizerische Gastronomiefachlehrer-Vereinigung

Der Präsident:

Philippe Volery

Die Sekretärin:

Rosmarie Heimann